

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kur-Badische Bücher Censur-Ordnung

Baden

Carlsruhe, 1804

Art. VI.

[urn:nbn:de:bsz:31-145129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145129)

Art. VI.

Einige Belohnung deren Censoren halten Wir für billig, wann Wir gleich eine ihre Mühe aufwiegende Bezahlung zu verordnen für das litterarische Commerz allzudrückend erachten. Solchemnach soll

1.) Bey der Druck- und Verlagscensur, (welche jedoch niemals eine Besorgung der Correctur oder Revision des Abdrucks zur Ob- liegenheit macht, als für welche zu sorgen jedes Buchdruckers Sache ist) der Censor nemlich das Mitglied der Commission, welches im einzelnen Fall die Censur besorgt, von drey Exemplarien den Ladenpreis, und drey weitere Exemplarien in Natura, oder nach beiderseitiger Convenienz für eben so viel Werth andere Bücher von dem Verleger oder Buchdrucker zu fordern berechtigt seyn.

2.) Für die Verkaufscensur soll nichts bezahlt oder gefordert, sondern diese durchaus unentgeltlich verrichtet werden.

3.) Die Leyhbibliothekcensur berechtigt den Censoren zum unentgeltlichen Gebrauch der

Leihbibliothek, aber zu keiner weitem besondern Vergütung.

4.) Bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen gegen das Geschenknehmen darf Niemand eine hiernach nicht abgemessene Belohnung, unter welcherley Mantel und Vorwand sie auch verhüllt sey, weder fordern noch ungefordert, es sey vor oder nach der Censur, annehmen.

Art. VII.

Die Beschwerden, welche etwa von einem oder anderem Bücherausgeber wider die Censurdekrete der Censoren erhoben werden wollten, sind folgendermaßen zu erledigen:

1.) Wo über versagten Druck einer Schrift oder eines Theils ihres Inhalts geklagt werden wollte, muß der Supplikant die Schrift mit dem Censurdecret unter kurzer Verzeichnung der Gründe, welche er zur Rechtfertigung seiner Beschwerde zu haben vermeinet, dem Vorstand jenes Collegii übergeben, welchem die Direction der Censur in dem befragten Fall zusteht; dieser muß gleichbalden durch
sein